

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 23/2019	18. Juni 2019
-------------	---------------

#### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Seite 499

an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2019

Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Seite 531 an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2019

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Seite 542 Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2019

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Seite 579 Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2019

# Studienordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. Juni 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- Studienbeginn und Regelstudienzeit
- 999999 3 Zugangsvoraussetzungen
- Lehrformen
- Ziele des Studienganges

#### Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- Aufbau des Studiums
- § 6 § 7 Inhalte des Studiums

#### Teil 3: Durchführung des Studiums

§ 8 § 9 § 10 Studienberatung

Prüfungen

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### Teil 4: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung § 11

1 Studienablaufplan Anlagen:

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

#### § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester und im Sommersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

# § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Soziologie ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

## § 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

# § 5 Ziele des Studienganges

- (1) Allgemeines Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Soziologie ist die Vorbereitung auf Tätigkeiten in den verschiedenen Anwendungsbereichen der Soziologie. Dies können Betätigungsmöglichkeiten im wissenschaftlichen Bereich von Universitäten, in der außeruniversitären Forschung, im Bildungs- und Weiterbildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen u.ä.m. sein.
- (2) Spezielles Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung der wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der allgemeinen Soziologie, der Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studenten die Möglichkeit erhalten, spezielle soziologische Fragestellungen und Bereiche der Soziologie je nach eigenem Interesse auszuwählen und in selbständiger Arbeitsweise zu vertiefen. Neben der Vermittlung spezifisch soziologischer Qualifikationen soll der Erwerb von

extrafunktionalen bzw. überfachlichen wissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen ermöglicht werden. Dies betrifft insbesondere die Fähigkeit,

- 1. komplexe Zusammenhänge durch Entwicklung des analytischen Denkvermögens zu begreifen,
- 2. wissenschaftliche Texte herzustellen und komplexe Sachverhalte ausreichend dokumentiert, gut strukturiert, verständlich und überzeugend nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich unter Benutzung von technischen Hilfsmitteln darzustellen,
- 3. auf Alltagswissen basierende Argumentationen kritisch zu hinterfragen und auf ihren empirischen Gehalt hin zu überprüfen,
- 4. empirische Studien oder andere wissenschaftliche Projekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie Studien oder Projekte anderer Wissenschaftler zu verstehen und zu beurteilen,
- 5. in Teams zu arbeiten, Diskussionsprozesse mit zu gestalten und zu moderieren sowie soziologische Fragestellungen mit Fragestellungen anderer Disziplinen zu verknüpfen.
- (3) Lehrende und Studenten des Studiengangs sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und den ethischen Normen wissenschaftlichen Handelns verpflichtet, wie sie von der Technischen Universität Chemnitz und den Fachorganisationen der Soziologie formuliert worden sind.

# Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

#### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

# 1. Basismodule (∑ 28 LP)

M1	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden	4 LP (Pflichtmodul)
M2	Allgemeine Soziologie: Grundlagen	14 LP (Pflichtmodul)
M3	Einführende Vorlesungen in Spezielle Soziologien	10 LP (Pflichtmodul)

#### 2. Vertiefungsmodule (∑ 75 LP)

	erangomodule (Z 70 El )	
M4	Allgemeine Soziologie: Vertiefung	18 LP (Pflichtmodul)
M5	Grundlagen der empirischen Sozialforschung	18 LP (Pflichtmodul)
M6	Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen Sozialforschung	16 LP (Pflichtmodul)
M7	Spezielle Probleme und Techniken der qualitativen	
	Sozialforschung	13 LP (Pflichtmodul)
M8	Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsvergleich	10 LP (Pflichtmodul)

#### 3. Schwerpunktmodule (∑ 28 LP)

Aus den nachfolgenden Modulen M9 bis M12 (Spezielle Soziologien) sind zwei Module auszuwählen:

M9	Arbeits- und Organisationssoziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)
M10	Techniksoziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)
M11	Gesundheitssoziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)
M12	Politische Soziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)

## 4. Ergänzungsmodule (Σ 32 LP)

M13	Berufsorientierung und Praktikum	12 LP (Pflichtmodul)
M14	Präsentation und Moderation	5 LP (Pflichtmodul)
M15	Grundlagen einer Nachbardisziplin	9 LP (Pflichtmodul)
M16	Sozialpsychologie	6 LP (Pflichtmodul)

#### 5. Modul Bachelor-Arbeit

M17 Bachelor-Arbeit 17 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

# § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studienprogramm gliedert sich wie folgt:
- 1. Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden (Modul 1)
- 2. Allgemeine Soziologie (Module 2 und 4)
- 3. Empirische Sozialforschung (Modul 5-7)
- 4. Spezielle Soziologien (Modul 3 und Module 9-12)
- 5. Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsvergleich (Modul 8)
- 6. Berufsorientierung/Praktikum und Präsentations- und Moderationstechniken (Module 13 und 14)
- 7. Einführung in Nachbardisziplinen (Modul 15 und 16)
- 8. Bachelor-Arbeit (Modul 17).

Das Studienprogramm ist für alle Studenten mit Ausnahme der Module 4, 9-12 und 15 identisch. Im Modul 3 werden zwei Lektüreseminare obligatorisch von allen Studenten besucht, wogegen bei einem weiteren Seminar zwischen den Theorierichtungen "Makrosoziologie" und "Mikrosoziologie" gewählt werden kann. In den Modulen 9-12 werden vier spezielle Soziologien angeboten, aus denen zwei auszuwählen sind. Im Modul 15 werden je 3 Vorlesungen in zu wählenden anderen Disziplinen studiert.

Das Modul Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Speziellen Soziologien oder der Empirischen Sozialforschung ein.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

## Teil 3 Durchführung des Studiums

# § 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Ein Student soll an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn er bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

# § 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

## § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

•

# Teil 4 Schlussbestimmungen

# § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 36/2013, S. 2163, 2164), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 4. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 23), fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 8. Mai 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Mai 2019.

Chemnitz, den 17. Juni 2019

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUNDENABLAUFPLAN

		7	SIUNDENABLAUFFLAN				
Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule							
M1 Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden	120 AS (V0/Ü2/S0) 2 LVS PL: Klausur						120 AS / 4 LP
M2 Allgemeine Soziologie: Grundlagen	300 AS (V2/Ü2/S0) 4 LVS PVL: Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit	120 AS (V0/Ü2/S0) 2 LVS PVL: Referat PL: Hausarbeit					420 AS / 14 LP
M3 Einführende Vorlesungen in Spezielle Soziologien (Die Wahl der Prüfungsleistungen sollte der beab- sichtigten Wahl der Vertiefung in den Schwer- punktmodulen M9 - M12 entsprechen.)			300 AS (V8/Ü0/S0) 8 LVS 2 PL: 2 Klausuren				300 AS / 10 LP
2. Vertiefungsmodule							
M4 Allgemeine Soziologie: Vertiefung				360 AS (V0/Ü0/S4) 4 LVS 2 PVL: Referate 2 ASL: Kurzessays	180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS PVL: Referat ASL: Hausarbeit		540 AS / 18 LP
M5 Grundlagen der empirischen Sozialforschung	180 AS (v2/S0/Ü0) 2 LVS	360 AS (V2/S0/Ü2) 4 LVS PVL: zwei schrift- liche Ausarbei- tungen PL: Klausur					540 AS / 18 LP
M6 Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen Sozialforschung			300 AS (V2/Ü2/S0) 4 LVS	180 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS 2 PVL: schriftliche Ausarbeitungen PL: Hausarbeit			480 AS / 16 LP

Anlage 1: Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt 390 AS / 13 LP 420 AS / 14 LP 360 AS / 12 LP 300 AS / 10 LP 420 AS / 14 LP 420 AS / 14 LP 420 AS / 14 LP PL: mündliche Prüfung PL: mündliche Prüfung PL: mündliche Prüfung PL: mündliche Prüfung PVL: Referat PVL: Referat PVL: Referat PVL: Referat 180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS 6. Semester (V0/S2/Ü0) 2 LVS 180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS 180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS Übungsaufgaben PL: Hausarbeit 240 AS (V0/S0/Ü2) 2 LVS PVL: Referat 180 AS (V0/S2/Ü0) 2 LVS PVL: 5. Semester 210 AS (V2/S0/Ü0/K1) 3 LVS PVL: Übungsaufga-4. Semester STUNDENABLAUFPLAN ASL: Praktikums-bericht P: mindestens 8 3. Semester Aus den nachfolgenden Modulen M9 bis M12 (Spezielle Soziologien) sind zwei Module auszuwählen: 2 LVS PVL: Referat 2. Semester 120 AS (V0/S0/Ü2) PL: Klausur 1. Semester 180 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS M8 Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsver-M7 Spezielle Probleme und Techniken der M9 Arbeits- und Organisationssoziologie M13 Berufsorientierung und Praktikum qualitativen Sozialforschung M11 Gesundheitssoziologie M12 Politische Soziologie 3. Schwerpunktmodule M10 Techniksoziologie 4. Ergänzungsmodule Module gleich

Anlage 1: Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUNDENABLAUFPLAN

	=	0	SI DINDEINABEAUI I EAIN				
Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
			60 AS (V0/S0/Ü0/K2) 2 LVS				
M14 Präsentation und Moderation		150 AS (V0/S0/Ü2) 2 LVS PVL: Präsentation ASL: Präsentation PL: Hausarbeit					150 AS / 5 LP
M15 Grundlagen einer Nachbardisziplin (Aus den vier Fächerangeboten (Psychologie, Politikwissenschaft, Pädagogik, Medienkommunikation) ist ein Angebot auszuwählen und es sind in dem gewählten Fach drei Vorlesungen (insgesamt 6 LVS) bzw. bei Wahl des Faches Pädagogik zwei Vorlesungen (4 LVS) zu belegen.)		90 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS PL: Klausur		90 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS PL: Klausur	90 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS PL: Klausur		270 AS / 9 LP
M16 Sozialpsychologie	180 AS (V2/S0/Ü0) 2 LVS PVL: schriftliche Ausarbeitung PL: Klausur						180 AS / 6 LP
5. Modul Bachelor-Arbeit							
M17 Bachelor-Arbeit							510 AS / 17 LP
						150 AS (V0/S0/Ü/K2) 2 LVS PVL: Exposé 360 AS PL: Bachelorarbeit	
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von M10, M11)	12	12	14	11	10	9	99
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von M10, M11)	096	840	096	840	930	870	5400 AS / 180 LP

Anlage 1: Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUNDENABLAUFPLAN

Übung Praktikum Kolloquium Prüfungsvorleistung

Prüfungsleistung Arbeitsstunden Anrechenbare Studienleistung Leistungspunkte Lehrveranstaltungsstunden Vorlesung Seminar

PL AS ASL LVS V S

507

# Basismodul

Modulnummer	M1
Modulname	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul führt im Rahmen praktischer Übungen in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ein. Themen sind: die systematische Literatursuche, die Informationsaufbereitung, das Verfassen wissenschaftlicher Texte, das Erlernen von Vortragstechniken.  Qualifikationsziele: Es sollen grundlegende Kompetenzen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung.  • Ü: Arbeitsmethoden (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  90-minütige Klausur zu Arbeitsmethoden (Prüfungsnummer: 81201)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Basismodul

Modulnummer	M2
Modulname	Allgemeine Soziologie: Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der soziologischen Theorie und Theoriegeschichte auf drei Ebenen. Einmal werden grundlegende Informationen zur Entwicklungsgeschichte der Soziologie, zum Gegenstands- und Methodenverständnis der soziologischen Klassiker sowie zu neueren Theorierichtungen vermittelt. Diese Grundinformation wird durch das Selbststudium ausgewählter Texte ergänzt. Diese zweite Ebene bietet die Möglichkeit der Einarbeitung in soziologische Argumentationsweisen und soll zur kritischen Auseinandersetzung mit soziologischen Theorieansätzen befähigen. Weiterhin soll das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten an relativ begrenzten Themenstellungen erlernt werden.  Qualifikationsziele: Aneignung von Grundlagen der wichtigsten soziologischen Theorierichtungen, Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit soziologischen Theorien
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  V: Allgemeine Soziologie, Grundlagen (2 LVS)  Ü: Soziologische Klassiker (2 LVS)  Ü: Neuere Theorien (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):  15-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) zur Übung Soziologische Klassiker für die Prüfungsleistung zur Übung Soziologische Klassiker  15-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) zur Übung Neuere Theorien für die Prüfungsleistung zur Übung Neuere Theorien
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Soziologie, Grundlagen (Prüfungsnummer: 81301)</li> <li>Hausarbeit (Umfang 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zur Übung Soziologische Klassiker (Prüfungsnummer: 81305)</li> <li>Hausarbeit (Umfang 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zur Übung Neuere Theorien (Prüfungsnummer: 81302)</li> </ul> </li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:

	<ul> <li>Klausur zur Vorlesung Allgemeine Soziologie, Grundlagen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>Hausarbeit zur Übung Soziologische Klassiker, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>Hausarbeit zur Übung Neuere Theorien, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 420 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

# Basismodul

	Basismodul
Modulnummer	M3
Modulname	Einführende Vorlesungen in Spezielle Soziologien
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie (mit den Professuren Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung, Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien, Soziologie mit Schwerpunkt Arbeit und Organisation und der Juniorprofessur Techniksoziologie mit dem Schwerpunkt Internet und Neue Medien)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In den Vorlesungen werden die zentralen Begriffe, Theorien, Forschungsmethoden und Forschungsgebiete sowie gegebenenfalls bedeutsame empirische Studien sowie relevante Berufsfelder der am Institut vertretenen Speziellen Soziologien "Techniksoziologie", "Gesundheitssoziologie", "Politische Soziologie" sowie "Arbeits- und Organisationssoziologie" behandelt.
	Qualifikationsziele: Ziele der Vorlesungen sind, einen orientierenden Überblick über die vier am Institut für Soziologie vertretenen Vertiefungsgebiete zu geben und dabei breite grundlegende Kenntnisse über soziologische Forschungsfelder zu vermitteln. Die Studenten sollen dabei auch in die Lage versetzt werden, qualifiziert die Wahl ihrer weiteren Studienschwerpunkte (Module M9, M10, M11 und M12) zu treffen.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</li> <li>V: Einführung in die Techniksoziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81801)</li> <li>V: Einführung in die Gesundheitssoziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81701)</li> <li>V: Einführung in die Politische Soziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81319)</li> <li>V: Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 81413)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zu einer angebotenen Vorlesung</li> <li>90-minütige Klausur zu einer weiteren angebotenen Vorlesung</li> <li>Die Wahl der Prüfungsleistungen sollte der beabsichtigten Wahl der Vertiefung in den Schwerpunktmodulen M9-M12 entsprechen.</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zu einer angebotenen Vorlesung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  Klausur zu einer weiteren angebotenen Vorlesung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulnummer	M4
Modulname	Allgemeine Soziologie: Vertiefung
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie (mit den Professuren Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien, Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Inhalt des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse grundlegender Theorierichtungen der allgemeinen Soziologie. Dies erfolgt in Form von zwei Seminaren mit angeleiteter Intensivlektüre von anspruchsvollen Primärtexten aus dem Bereich der Makro- und Mikrosoziologie und einem Seminar zur theoretischen und empirischen Durchdringung der gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse. Neben erweiterten Kenntnissen soziologischer Erklärungsstrategien sollen zentrale Grundbegriffe und Konzepte selbständig und gegenstandsnah zum Einsatz gebracht werden.  Qualifikationsziele: Qualifikationsziel ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse der allgemeinen Soziologie, die zur selbständigen Bearbeitung soziologischer Fragestellungen befähigen soll.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Lektüreseminar Makrosoziologie (2 LVS) S: Lektüreseminar Mikrosoziologie (2 LVS) S: Gendertheoretische Ansätze / Geschlechtersoziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul M2 - Allgemeine Soziologie: Grundlagen
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>25-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) im Lektüreseminar Makrosoziologie für die Prüfungsleistung zum Lektüreseminar Makrosoziologie</li> <li>25-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) im Lektüreseminar Mikrosoziologie für die Prüfungsleistung zum Lektüreseminar Mikrosoziologie</li> <li>25-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) im Seminar Gendertheoretische Ansätze / Geschlechtersoziologie für die Prüfungsleistung zum Seminar Gendertheoretische Ansätze / Geschlechtersoziologie</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>Anrechenbare Studienleistungen:</li> <li>12 Kurzessays zum Lektürestoff von Lehrveranstaltungsstunden im Lektüreseminar Makrosoziologie (Umfang pro Essay ca. 1 Seite); die Essays sind jeweils zur entsprechenden Sitzung vorzulegen (Prüfungsnummer: 81320)</li> <li>12 Kurzessays zum Lektürestoff von Lehrveranstaltungsstunden im Lektüreseminar Mikrosoziologie (Umfang pro Essay ca. 1 Seite); die Essays sind jeweils zur entsprechenden Sitzung vorzulegen (Prüfungsnummer: 81322)</li> </ul> </li> </ul>

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

	Hausarbeit (Umfang 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum Seminar Gendertheoretische Ansätze / Geschlechtersoziologie (Prüfungsnummer: 81315)  Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Anrechenbare Studienleistungen:  Kurzessays zum Lektürestoff von Lehrveranstaltungsstunden im Lektüreseminar Makrosoziologie, Gewichtung 1  Kurzessays zum Lektürestoff von Lehrveranstaltungsstunden im Lektüreseminar Mikrosoziologie, Gewichtung 1  Hausarbeit zum Seminar Gendertheoretische Ansätze / Geschlechtersoziologie, Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

.....

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

	ver derungsmodul
Modulnummer	M5
Modulname	Grundlagen der empirischen Sozialforschung
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Grundlagen der für ein Studium im Bereich der Soziologie unumgänglichen Methoden der empirischen Sozialforschung umfassen erkenntnistheoretische Grundlagen, die Forschungsplanung und Forschungsdurchführung, messtheoretische Fragen und Probleme, Fragen des Untersuchungsdesigns, der Datengewinnung und Datenerhebung, Auswahlverfahren sowie Techniken der Datenerhebung und - aufbereitung und die Vermittlung entsprechender anwendungsbezogener Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse.  Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist der Erwerb der grundlegenden wissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften sowie der Befähigung, wissenschaftliche Forschungstexte kritisch diskutieren zu können.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS)  • V: Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse (2 LVS)  • Ü: Statistik und sozialwissenschaftliche Datenanalyse (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • 2 schriftliche Ausarbeitungen zu Übungsaufgaben (Umfang je 2 Seiten Fließtext, Bearbeitungszeit 4 Wochen) in der Übung Statistik und sozialwissenschaftliche Datenanalyse
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls (Prüfungsnummer: 81501)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulnummer	M6
Modulname	Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen Sozialforschung
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden multivariate Datenanalyseverfahren vorgestellt und diskutiert sowie anhand exemplarischer Studien und eigenständiger Arbeiten eingeübt. Darüber hinaus werden spezielle Probleme bei der Durchführung empirischer Studien behandelt.  Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist der Erwerb weiterführender wissenschaftlicher Arbeits- und Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften sowie der grundlegenden Fähigkeit, selbständig Forschungsarbeiten durchzuführen und kritisch zu bewerten, um damit spezielle berufsrelevante Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</li> <li>V: Multivariate Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (2 LVS)</li> <li>Ü: Komplexe Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (2 LVS)</li> <li>V: Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen empirischen Sozialforschung (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzung für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>schriftliche Ausarbeitungen zu zwei gestellten Übungsaufgaben (Umfang je 2 Seiten Fließtext, Bearbeitungszeit 4 Wochen) in der Übung zu Komplexe Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse</li> <li>schriftliche Ausarbeitung zu einem gestellten Thema (Umfang 4 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) in der Vorlesung Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen empirischen Sozialforschung</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • Hausarbeit (Umfang 15 bis 20 Seiten Fließtext, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu den Inhalten der Vorlesung Multivariate Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (Prüfungsnummer: 81511)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	M7
Modulname	Spezielle Probleme und Techniken der qualitativen Sozialforschung
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt aufbauend auf das Modul M5 vertiefend die theoretischen und forschungsmethodischen Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung. Die Kenntnisse werden in einer zweiten Veranstaltung am Beispiel ausgewählter Probleme und mit praktischen Anwendungen vertieft.  Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist der Erwerb der theoretischen und praktischen Grundkenntnisse der qualitativen empirischen Sozialforschung.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Kolloquium.  V: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung (2 LVS)  K: Kolloquium zur Vorlesung (1 LVS)  S: Spezielle Probleme und Techniken der qualitativen empirischen Sozialforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul M5 - Grundlagen der empirischen Sozialforschung
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>Lösung von 2 bis 10 Übungsaufgaben zur Vorlesung und zum dazugehörigen Kolloquium Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 66% der geforderten Übungsaufgaben richtig gelöst worden sind.</li> <li>Lösung von 2 bis 10 Übungsaufgaben zum Seminar Spezielle Probleme und Techniken der qualitativen empirischen Sozialforschung. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 66% der geforderten Übungsaufgaben richtig gelöst worden sind.</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • Hausarbeit (Umfang 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum Inhalt des Seminars Spezielle Probleme und Techniken der qualitativen empirischen Sozialforschung (Prüfungsnummer: 81509)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

	ver derungsmoudi
Modulnummer	M8
Modulname	Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsvergleich
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse über die Sozialstrukturanalyse als wichtiges Anwendungsgebiet der empirischen Sozialforschung und elementare Fertigkeiten des Umgangs mit soziodemographischen Kennziffern vermittelt. Hierzu gehört ein Überblickswissen über die Verteilung wichtiger sozialer Parameter in der deutschen Gesellschaft, Kenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Sozialstruktur europäischer Gesellschaften sowie Anwendungsfelder der Sozialstrukturanalyse in verschiedenen Formen der Sozialberichterstattung.  Qualifikationsziele: Es sollen grundlegende Kenntnisse wichtiger sozialer Parameter
Lehrformen	und deren Verteilung in den europäischen Gesellschaften erworben werden.  Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (2
	LVS)  • Ü: Spezielle Probleme und Teilbereiche der Sozialstruktur (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  15-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) in der Übung Spezielle Probleme und Teilbereiche der Sozialstruktur
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls (Prüfungsnummer: 81202)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulnummer	M9
Modulname	Arbeits- und Organisationssoziologie
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt Arbeit und Organisation
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden vertiefend Grundbegriffe, zentrale Problemfelder und Theorien, typische Forschungsmethoden sowie wichtige Untersuchungen und Forschungsergebnisse des Fachs behandelt. Die Übung wendet sich dabei vor allem ausgewählten basalen Fragen zu, während das Seminar auf fortgeschrittenem Niveau aktuelle Themen und Probleme der speziellen Soziologie diskutiert.
	Qualifikationsziele: Aufbauend auf die im Modul M3 in der entsprechenden Vorlesung zur Arbeits- und Organisationssoziologie vermittelten Grundlagen ist Ziel des Moduls, dass die Studenten vertiefte Kenntnisse des Fachs erwerben, die sie in die Lage versetzen, sich eigenständig auf erweiterter Grundlage mit Themen, Thesen, Theorien und Methoden der speziellen Soziologie zu beschäftigen sowie gegebenenfalls selbständig begrenzte Transfers in andere wissenschaftliche Bereiche vorzunehmen und/oder das Wissen für die Anwendung in Praxisfeldern aufzubereiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.  • Ü: Arbeits- und Organisationssoziologie, Grundlagen (2 LVS)  • S: Arbeits- und Organisationssoziologie, aktuelle Probleme (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul M3 - Einführende Vorlesungen in Spezielle Soziologien (Klausur zur Vorlesung Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>15-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) in der Übung Arbeits- und Organisationssoziologie, Grundlagen</li> <li>25-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) im Seminar Arbeits- und</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	Organisationssoziologie, aktuelle Probleme  Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls (Prüfungsnummer: 81414)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

.....

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulnummer	M10
Modulname	Techniksoziologie
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Techniksoziologie mit dem Schwerpunkt Internet und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden vertiefend Grundbegriffe, zentrale Problemfelder und Theorien, typische Forschungsmethoden sowie wichtige Untersuchungen und Forschungsergebnisse des Fachs behandelt. Die Übung wendet sich dabei vor allem ausgewählten basalen Fragen zu, während das Seminar auf fortgeschrittenem Niveau aktuelle Themen und Probleme der speziellen Soziologie diskutiert.
	Qualifikationsziele: Aufbauend auf die im Modul M3 in der entsprechenden Vorlesung zur Techniksoziologie vermittelten Grundlagen ist Ziel des Moduls, dass die Studenten vertiefte Kenntnisse des Fachs erwerben, die sie in die Lage versetzen, sich eigenständig auf erweiterter Grundlage mit Themen, Thesen, Theorien und Methoden der speziellen Soziologie zu beschäftigen sowie gegebenenfalls selbständig begrenzte Transfers in andere wissenschaftliche Bereiche vorzunehmen und/oder das Wissen für die Anwendung in Praxisfeldern aufzubereiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.  • Ü: Techniksoziologie, Grundlagen (2 LVS)  • S: Techniksoziologie, aktuelle Probleme (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul M3 - Einführende Vorlesungen in Spezielle Soziologien (Klausur zur Vorlesung Einführung in die Techniksoziologie)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>15-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) in der Übung Techniksoziologie, Grundlagen</li> <li>25-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) im Seminar Techniksoziologie, aktuelle Probleme</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls (Prüfungsnummer: 81802)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulnummer	M11
Modulname	Gesundheitssoziologie
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden vertiefend Grundbegriffe, zentrale Problemfelder und Theorien, typische Forschungsmethoden sowie wichtige Untersuchungen und Forschungsergebnisse des Fachs behandelt. Die Übung wendet sich dabei vor allem ausgewählten basalen Fragen zu, während das Seminar auf fortgeschrittenem Niveau aktuelle Themen und Probleme der speziellen Soziologie diskutiert.  Qualifikationsziele: Aufbauend auf die im Modul M3 in der entsprechenden Vorlesung zur Gesundheitssoziologie vermittelten Grundlagen ist Ziel des Moduls, dass die Studenten vertiefte Kenntnisse des Fachs erwerben, die sie in die Lage versetzen, sich eigenständig auf erweiterter Grundlage mit Themen, Thesen, Theorien und Methoden
	der speziellen Soziologie zu beschäftigen sowie gegebenenfalls selbständig begrenzte Transfers in andere wissenschaftliche Bereiche vorzunehmen und/oder das Wissen für die Anwendung in Praxisfeldern aufzubereiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.  • Ü: Gesundheitssoziologie, Grundlagen (2 LVS)  • S: Gesundheitssoziologie, aktuelle Probleme (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul M3 - Einführende Vorlesungen in Spezielle Soziologien (Klausur zur Vorlesung Einführung in die Gesundheitssoziologie)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):  • 15-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) in der Übung Gesundheitssoziologie, Grundlagen  • 30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) im Seminar Gesundheitssoziologie, aktuelle Probleme
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls (Prüfungsnummer: 81702)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modulnummer	M12
Modulname	Politische Soziologie
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden vertiefend Grundbegriffe, zentrale Problemfelder und Theorien, typische Forschungsmethoden sowie wichtige Untersuchungen und Forschungsergebnisse des Fachs behandelt. Die Übung wendet sich dabei vor allem ausgewählten basalen Fragen zu, während das Seminar auf fortgeschrittenem Niveau aktuelle Themen und Probleme der speziellen Soziologie diskutiert.  Qualifikationsziele: Aufbauend auf die im Modul M3 in der entsprechenden Vorlesung zur Politischen Soziologie vermittelten Grundlagen ist Ziel des Moduls, dass die Studenten vertiefte Kenntnisse des Fachs erwerben, die sie in die Lage versetzen, sich eigenständig auf erweiterter Grundlage mit Themen, Thesen, Theorien und Methoden der speziellen Soziologie zu beschäftigen sowie gegebenenfalls selbständig begrenzte Transfers in andere wissenschaftliche Bereiche vorzunehmen und/oder das Wissen für die Anwendung in Praxisfeldern aufzubereiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.  • Ü: Politische Soziologie, Grundlagen (2 LVS)  • S: Politische Soziologie, aktuelle Probleme (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul M3 - Einführende Vorlesungen in Spezielle Soziologien (Klausur zur Vorlesung Einführung in die Politische Soziologie)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>15-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) in der Übung Politische Soziologie, Grundlagen</li> <li>25-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) im Seminar Politische Soziologie, aktuelle Probleme</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls (Prüfungsnummer: 81328)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Ergänzungsmodul

M13
Berufsorientierung und Praktikum
Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte: Ziel des Moduls ist es, Erfahrungen mit berufspraktischen Anforderungen zu machen und ein Orientierungswissen über mögliche Berufsfelder am Beispiel von Studien sowie Berichten von Praktikern der Soziologie zu erwerben. Zum einen werden Einblicke in typische Berufsfelder für Soziologen vermittelt. Zum anderen werden die Studenten bei der Suche und Durchführung eines Praktikums begleitet. Die Praktikumszeiten werden durch die Studenten festgelegt, sollen jedoch den ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums nicht beeinträchtigen.  Oualifikationsziele: Es sollen ein Orientierungswissen zu möglichen Berufsfeldern erarbeitet sowie berufliche Suchstrategien entwickelt und erste berufspraktische Erfahrungen erworben werden.
Lehrformen des Moduls sind Kolloquium und Praktikum.  K: Berufsorientierung und Praktikum (2 LVS)  P: Praktikum (mindestens 8 Wochen)
keine
Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist:  Nachweis des Praktikums (qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes)
<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</li> <li>Anrechenbare Studienleistung:         schriftlicher Praktikumsbericht (Umfang 5 bis 12 Seiten, Bearbeitungszeit 6         Wochen) (Prüfungsnummer: 81101)</li> <li>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens         "ausreichend" ist.</li> </ul>
In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS.
Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Es ist im zweiten bis fünften Semester zu absolvieren.

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M14
Modulname	Präsentation und Moderation
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden die theoretischen Grundkenntnisse sowie praktische Techniken des Präsentierens und Moderierens eingeübt.
	<u>Qualifikationsziele</u> : Ziel ist der Erwerb und die Einübung von Präsentations- und Moderationskompetenzen und damit von Schlüsselqualifikationen, die in vielen Berufsbereichen universell anwendbar sind.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung.  U: Präsentations- und Moderationstechniken (2 LVS)
Voraussetzungen für die	keine
Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  25-minütige mündliche Präsentation zu Inhalten des Moduls
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Anrechenbare Studienleistung: 25-minütige mündliche Präsentation (bei Gruppenleistung je Student) unter Verwendung optischer Präsentationshilfen, die zur Dokumentation und Bewertung aufgezeichnet wird (Prüfungsnummer: 81104)</li> <li>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.</li> <li>Hausarbeit (Präsentationsmaterialien im Umfang von ca. 15-20 Seiten, z.B. Powerpoint-Folien mit erläuterndem Text zum didaktischen und medientechnischen Konzept, Bearbeitungszeit 4 Wochen) (Prüfungsnummer: 81103)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Anrechenbare Studienleistung: mündliche Präsentation unter Verwendung optischer Präsentationshilfen, die zur Dokumentation und Bewertung aufgezeichnet wird, Gewichtung 1  Hausarbeit (Präsentationsmaterialien, z.B. Powerpoint-Folien mit erläuterndem Text zum didaktischen und medientechnischen Konzept), Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M15
Modulname	Grundlagen einer Nachbardisziplin
Modulverantwortlich	Studiendekan Soziologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Vorlesungen im gewählten Fachgebiet geben eine orientierende Einführung mit Vertiefungsmöglichkeit in ein der Soziologie benachbartes Wissenschaftsgebiet.
	Qualifikationsziele: Ziel ist es, sich wichtige zentrale Begriffe, Theorien, Denkweisen und Methoden des gewählten Gebiets anzueignen, die es erlauben, die Kenntnisse in der Soziologie abzurunden und einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Zudem sollen durch die Einblicke in ein anderes Fach grundlegende Erfahrungen interdisziplinären Arbeitens gemacht werden.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.
	Aus den nachfolgenden vier Fächerangeboten (Psychologie, Politikwissenschaft, Pädagogik, Medienkommunikation) ist ein Angebot auszuwählen und es sind in dem gewählten Fach drei Vorlesungen (insgesamt 6 LVS) zu belegen:
	<ul> <li>Psychologie</li> <li>Aus folgenden Vorlesungen sind drei Vorlesungen auszuwählen:</li> <li>V: Kognition I (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82201)</li> <li>V: Kognition II (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82202)</li> <li>V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82501)</li> <li>V: Einführung in die Politische Psychologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82832)</li> <li>V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82401)</li> <li>V: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie I (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82203)</li> <li>V: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie II (2 LVS) Prüfungsnummer: 82829)</li> <li>V: Pädagogische Psychologie (2 LVS) (Prüfungsnummer: 82502)</li> </ul>
	<ul> <li>Politikwissenschaft         Aus folgenden Vorlesungen sind drei Vorlesungen auszuwählen:         <ul> <li>V: Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte (2 LVS) (Prüfungsnummer: 77201)</li> <li>V: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (2 LVS) (Prüfungsnummer: 77318)</li> <li>V: Allgemeine Forschungsfragen der Internationalen Politik (2 LVS) (Prüfungsnummer: 77401)</li> <li>V: Allgemeine Forschungsfragen der Vergleichenden Regierungslehre (2 LVS) (Prüfungsnummer: 77501)</li> </ul> </li> </ul>
	<ul> <li>Aus folgenden beiden Vorlesungen ist eine Vorlesung auszuwählen:</li> <li>V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) (Prüfungsnummer: 76414)</li> <li>V: Einführung in die Erwachsenbildung und Weiterbildung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 76404)</li> </ul>

	Zusätzlich ist aus den folgenden beiden Vorlesungsangeboten ein Angebot auszuwählen: Angebot 1:
	V: Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (2 LVS) (Prüfungsnummer: 76508) Angebot 2:
	V: Allgemeine Fachoffene Didaktik (2 LVS mit erhöhtem Selbststudienanteil)     (Prüfungsnummer: 76322)
	<ul> <li>Medienkommunikation</li> <li>Aus folgenden Vorlesungen sind drei Vorlesungen auszuwählen:</li> <li>V: Kommunikation – Eine Einführung (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74808)</li> <li>V: Medienpsychologie I (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74901)</li> <li>V: Einführung in die Kommunikations- und Mediengeschichte (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74838)</li> <li>V: Medienpsychologie II (2 LVS) (Prüfungsnummer: 74963)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei bzw. bei Wahl des Faches Pädagogik aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind je nach Wahl des Fächerangebotes folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • bei Wahl des Faches <b>Psychologie</b> : je eine 90-minütige Klausur zu den drei belegten Vorlesungen
	<ul> <li>oder</li> <li>bei Wahl des Faches Politikwissenschaft: je eine 60-minütige Klausur zu den drei belegten Vorlesungen</li> <li>oder</li> <li>bei Wahl des Faches Pädagogik:</li> </ul>
	<ul> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft oder</li> </ul>
	<ul> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung und</li> </ul>
	<ul> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich oder</li> </ul>
	90-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Fachoffene Didaktik
	<ul> <li>oder</li> <li>bei Wahl des Faches Medienkommunikation: je eine 90-minütige Klausur zu den drei belegten Vorlesungen</li> </ul>
	<ul> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Fachoffene Didaktik</li> <li>oder</li> <li>bei Wahl des Faches Medienkommunikation: je eine 90-minütige Klausur zu</li> </ul>

J .	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.
	Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  • bei Wahl des Faches Psychologie: je eine Klausur zu den drei belegten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1  oder  • bei Wahl des Faches Politikwissenschaft: je eine Klausur zu den drei belegten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1  oder  • bei Wahl des Faches Pädagogik:  • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft, Gewichtung 1  oder  • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Gewichtung 1  und  • Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich, Gewichtung 1  oder  • Klausur zur Vorlesung Allgemeine Fachoffene Didaktik, Gewichtung 1  oder
	<ul> <li>bei Wahl des Faches Medienkommunikation: je eine Klausur zu den drei belegten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei bis vier Semester.

# Ergänzungsmodul

Modulnummer	M16
Modulname	Sozialpsychologie
Modulverantwortlich	Professur Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Methoden der Sozialpsychologie; soziale Kognition; Attribution; Entscheidungsverhalten; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Selbst und soziale Identität, prosoziales Verhalten; Aggression; Affiliation und zwischenmenschliche Anziehung; sozialer Einfluss in Gruppen; Macht und Führung; Intergruppenbeziehungen; Social Neuroscience; angewandte Sozialpsychologie
	Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit grundlegenden sozialpsychologischen Theorien sowie klassischen und aktuellen empirischen Studien aus der Sozialpsychologie. Sie sind in der Lage, empirische Studien kritisch zu lesen, zu diskutieren und einzuordnen. Sie können sozialpsychologische Erklärungsmodelle auf Anwendungsfragen übertragen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.  • V: Sozialpsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • schriftliche Ausarbeitung (Umfang 3-4 Seiten Fließtext, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu ausgewählten Inhalten des Moduls
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  90-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Sozialpsychologie (Prüfungsnummer: 82801)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# **Modul Bachelor-Arbeit**

Modulnummer	M17
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie (mit den Professuren Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung, Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien, Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung, Soziologie mit Schwerpunkt Arbeit und Organisation und der Juniorprofessur Techniksoziologie mit dem Schwerpunkt Internet und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und soll sich auf eine der studierten speziellen Soziologien beziehen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Modul beinhaltet die Entwicklung und Planung einer begrenzten wissenschaftlichen Fragestellung, deren empirische und/oder theoretische Bearbeitung sowie die Ausarbeitung eines Berichts in Form einer schriftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit).
	Qualifikationsziele: Die Studenten lernen, sich selbständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und eine wissenschaftliche Aufgabenstellung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung mit Kolloquium.  • Ü/K: zur Vorbereitung der Bachelorarbeit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Module M1 bis M6, M13, M14 und M16
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • 25-minütige Präsentation von Thema, soziologischer Relevanz, Vorgehensweise, Literaturbasis und angestrebten Ergebnissen der geplanten Bachelorarbeit in der Übung mit Kolloquium
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  Bachelorarbeit (Umfang 30 bis 40 Seiten, Bearbeitungszeit 9 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 17 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand des Studenten von 510 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. Juni 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

#### Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

#### Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

# Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

#### § 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

#### § 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in der in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

# § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
- der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Ausund Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen,

-----

Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben.

# § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

## § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

# § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

# § 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note

der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:
- 1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
- 2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

### § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

## § 12

- Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
  (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0)
- bewertet.
  (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

### § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".

### § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1

·

entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- 4. die Bestellung der Prüfer,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
- die Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.
- Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

#### § 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

-----

- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

### § 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

### § 19

### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Bachelorarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 20

### Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.

.....

- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

### § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

### Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

#### § 24

#### Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren. Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

5. Modul Bachelor-ArbeitM17 Bachelor-Arbeit

Gewichtung 17

### § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule (∑ 28 LP) M1 Einführung in die wissenschaftlichen		
Arbeitsmethoden	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 4
M2 Allgemeine Soziologie: Grundlagen	14 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 14
M3 Einführende Vorlesungen in Spezielle Soziologien	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 10
2. Vertiefungsmodule (∑ 75 LP)		
M4 Allgemeine Soziologie: Vertiefung	18 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 18
M5 Grundlagen der empirischen Sozialforschung	18 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 18
M6 Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen		
Sozialforschung	16 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 16
M7 Spezielle Probleme und Techniken der qualitativen		
Sozialforschung	13 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 13
M8 Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsvergleich	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 10
3. Schwerpunktmodule (Σ 28 LP)		
Aus den nachfolgenden Modulen M9 bis M12 (Spezielle Soz	ziologian) sind zwai Modula ausz	uwählen:
M9 Arbeits- und Organisationssoziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 14
M10 Techniksoziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 14
M11 Gesundheitssoziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 14
M12 Politische Soziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 14
W12 1 Ontische Soziologie	14 Li (Wampinentinodai)	dewichtung 14
4. Ergänzungsmodule (Σ 32 LP)		
M13 Berufsorientierung und Praktikum	12 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 12
M14 Präsentation und Moderation	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 5
M15 Grundlagen einer Nachbardisziplin	9 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 9
M16 Sozialpsychologie	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 6

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

17 LP (Pflichtmodul)

### § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 9 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

### § 27 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Arts (B.A.)".

### Teil 3 Schlussbestimmungen

### § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 36/2013, S. 2163, 2195), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 4. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 23, 24), fort. Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 8. Mai 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Mai 2019.

Chemnitz, den 17. Juni 2019

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

### Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. Juni 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 § 2 § 3 § 4 § 5 Geltungsbereich
- Studienbeginn und Regelstudienzeit
- Zugangsvoraussetzungen
- Lehrformen
- Ziele des Studienganges

#### Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- Aufbau des Studiums
- § 6 § 7 Inhalte des Studiums

### Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1 Studienablaufplan Anlagen:

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

### § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Soziologie oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

### § 5 Ziele des Studienganges

Der Studiengang verbindet eine problembezogene Schwerpunktsetzung im Bereich der gesellschaftlichen Integrations- und Konfliktmechanismen mit einer breitgefächerten und forschungsnahen Ausbildung in den zentralen Theorien, Wissensbeständen und Methoden der Soziologie. Der Studiengang ergänzt die bestehenden Bachelor- und Masterprogramme im Fach Soziologie durch die Verbindung originär soziologischer Perspektiven mit gesellschaftspolitisch zentralen Themenfeldern wie Integration und Konflikt, Ungleichheit und Solidarität, Demokratie und Öffentlichkeit, Arbeit und Kapital, Extremismus und Zivilgesellschaft sowie Kultur und Identität.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts stehen die Basisinstitutionen der modernen Welt unter erheblichem Veränderungsdruck. Dynamiken der Individualisierung, Technisierung, Globalisierung oder Radikalisierung erzeugen Herausforderungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Studiengang beleuchtet Konfliktlinien, Akteurkonstellationen und Integrationsarenen, die für den Fortbestand demokratischer Grundordnungen von entscheidender Bedeutung sind. Dazu gehört erstens der gegenwärtige Kampf um kollektive Identität, bezogen auf ethnische Abstammung, religiöse Zugehörigkeit bzw. kulturelle Werte, der sich in Europa angesichts der globalen Migrationsströme deutlich verschärft hat. Damit hängt zweitens jene weltweite Krise der Repräsentation und der Demokratie zusammen, die sich im Wiedererstarken extremistischer und populistischer Kräfte spiegelt und bei der eine Kluft zwischen dem Willen eines imaginierten Volkes und den Entscheidungen einer davon entkoppelten Elite konstruiert wird. Aufgrund der gefühlten Bedrohung durch steigende Kriminalitätsraten und terroristische Anschläge ist drittens eine Polarisierung der Diskussionen über das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit zu beobachten. Dabei wird staatliches Handeln häufig eindimensional als totalitäre Überwachung oder sicherheitspolitische Tatenlosigkeit kritisiert. Die zunehmende Finanzialisierung ökonomischer Wertschöpfungsketten erzeugt viertens eine globale Ungleichheitsdynamik, die zur Verschärfung der antagonistischen Beziehung zwischen Arbeit und Kapital beiträgt, wie unter anderem an den gewaltsamen Protesten beim G7-Gipfel in Hamburg deutlich wurde. Schließlich ist der Zusammenhalt der Gegenwartsgesellschaft fünftens durch Konflikte zwischen Geschlechtern und Generationen gefährdet, in denen es um gleichberechtigte Teilhabe, traditionelle Rollenvorgaben, körperliche Integrität sowie die Allokation von ökonomischem Kapital geht.

Die Absolventinnen und Absolventen empfehlen sich durch die Auseinandersetzung mit dem wegweisenden Zukunftsthema des gesellschaftlichen Zusammenhalts für eine wissenschaftliche Laufbahn, etwa in den entsprechenden Promotionsstudiengängen, aber auch für soziologisch fundierte Konzeptarbeit in Politik, Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Der Studiengang richtet sich primär an Absolventinnen und Absolventen eines soziologischen Hochschulstudiengangs mit soliden methodischen Vorkenntnissen und inhaltlichen Interessen in den Bereichen Politische Soziologie, Kultursoziologie, Extremismus- und Konfliktforschung, Sozialstrukturanalyse und Wirtschaftssoziologie. Darüber hinaus sind ebenfalls Absolventinnen und Absolventen der Politik-, Kultur-,

\_\_\_\_\_\_

Wirtschafts-, Medien-, Kognitions- und Kommunikationswissenschaften bei entsprechendem Vorwissen angesprochen.

Die im Studium vermittelten Fähigkeiten zur analytischen Erfassung sozialer Problemlagen, zum Verständnis von Integrations- und Konfliktmechanismen, zur Einsicht in historische Prozesse und globale Entwicklungstrends sowie zur lösungsorientierten Suche nach gesellschaftspolitischen Alternativen qualifizieren unter anderem für folgende Berufsfelder:

- (1) Wissenschaftliche Beratungs- und Referententätigkeit in Wirtschaft, Politik, Gesundheits- und Sozialwesen,
- (2) Tätigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung,
- (3) Forschung und Lehre in universitären und außeruniversitären Einrichtungen,
- (4) Lektorats- und Verlagsarbeit,
- (5) Internationale Entwicklungszusammenarbeit,
- (6) Öffentlichkeits-, Kultur- und Medienarbeit sowie
- (7) Markt- und Meinungsforschung.

### Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

M1 Theoretische Grundlagen	15 LP (Pflichtmodul)
M2 Methodische Grundlagen	15 LP (Pflichtmodul)
M3 Zusammenhalt und Konflikt	10 LP (Pflichtmodul)
M4 Ungleichheit und Solidarität	10 LP (Pflichtmodul)

#### 2. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist ein Modul auszuwählen:

M5 Lehrforschungsprojekt im Bereich "Politik und Kultur"	20 LP (Wahlpflichtmodul)
M6 Lehrforschungsprojekt im Bereich "Arbeit oder Digitalisierung"	20 LP (Wahlpflichtmodul)
M7 Lehrforschungsprojekt im Bereich "Gesundheit"	20 LP (Wahlpflichtmodul)

#### 3. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul auszuwählen.

M8 Berufspraktikum	10 LP (Wahlpflichtmodul)
M9 Migration	10 LP (Wahlpflichtmodul)
M10 Europäische Geschichte	10 LP (Wahlpflichtmodul)
M11 Ideengeschichte und Intellectual History	10 LP (Wahlpflichtmodul)
M12 Vergleichende Regierungslehre	10 LP (Wahlpflichtmodul)
M13 Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion	10 LP (Wahlpflichtmodul)
und Vergemeinschaftung	, , ,

4. Integrationsmodul:

M14 Integrationsmodul 10 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

M15 Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### § 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat einen modularen Aufbau und gliedert sich in Basismodule (Module M1-M4), ein Vertiefungsmodul (aus den Modulen M5-M7), ein Ergänzungsmodul (aus den Modulen M8-M13), ein Integrationsmodul (Modul M14) und ein Modul Master-Arbeit (Modul M15).

- (2) In den Basismodulen werden theoretische, methodische und empirische Analysen gesellschaftlicher Konflikt- und Integrationslinien behandelt.
- (3) Im Vertiefungsmodul entscheiden sich die Studenten für eine zweisemestrige Vertiefung. Dabei können sie zwischen Lehrforschungsprojekten zu den Themenfeldern "Politik und Kultur", "Arbeit oder Digitalisierung" sowie "Gesundheit" wählen. Unter Anleitung werden eigenständige Forschungsprojekte entwickelt und durchgeführt, in denen die Studenten ihre methodischen, theoretischen und gegenstandsbezogenen Kenntnisse praktisch anwenden können.
- (4) Im Ergänzungsmodul entscheiden sich die Studenten für eine berufspraktische oder interdisziplinäre Vertiefung. Durch die Konfrontation mit den Herausforderungen der Praxis bzw. komplementären Perspektiven aus anderen Fächern verfestigen und erweitern die Studenten das zuvor erworbene Wissen.
- (5) Das Integrationsmodul dient dem interaktiven Austausch und der diskursiven Anverwandlung im Hinblick auf die Inhalte des Studiums zwischen verschiedenen Studiengangskohorten. Im Rahmen einer gemeinsamen Blockveranstaltung werden wechselseitige Lernprozesse angestoßen. Im Zentrum stehen dabei die kritische Auseinandersetzung mit geplanten oder bereits realisierten Lehrforschungsprojekten sowie die Generierung tragfähiger Ideen für eigene Forschungsprojekte.
- (6) Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen des Studiengangs ein.
- (7) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

### Teil 3 Durchführung des Studiums

### § 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

### § 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

### § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

### Teil 4 Schlussbestimmungen

### § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 8. Mai 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Mai 2019.

Chemnitz, den 17. Juni 2019

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Modulo	1 Comoctor	2 Comostor	2 Comoctor	A Comoctor	Arboiteaufwand
		7. 001100	0.00	1. Odlicologi	Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
M1 Theoretische Grundlagen		150 AS 2 LVS (S2) PVL: Moderation PL: Essays			450 AS / 15 LP
M2 Methodische Grundlagen	sen von ufgaben, he tungen	150 AS 2 LVS (S2) 2 PL: schriftliche Ausarbeitungen, Hausarbeit zu einem der drei Seminare			450 AS / 15 LP
M3 Zusammenhalt und Konflikt	150 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat	150 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat PL: Hausarbeit zu einem der zwei Seminare			300 AS / 10 LP
M4 Ungleichheit und Solidarität		300 AS 4 LVS (V2/S2) 2 PVL: Aufgabenkomplexe, Referat, PL: Hausarbeit			300 AS / 10 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte
2. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgenden Vertiefungsmodulen ist ein Modul auszuwählen.	ingsmodulen ist ein Modul	auszuwählen.			Gesamt
M5 Lehrforschungsprojekt im Bereich "Politik und Kultur"		150 AS 2 LVS (S2) PL: Zusammenfassungen zu einzelnen Bestandteilen der Konzeption der Projektarbeiten	450 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat PL: Untersuchungsbericht		600 AS / 20 LP
M6 Lehrforschungsprojekt im Bereich "Arbeit oder Digitalisierung"		200 AS 2 LVS (S2) PL: Zusammenfassungen zu einzelnen Bestandteilen der Konzeption der Projektarbeiten	400 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat PL: Untersuchungsbericht		600 AS / 20 LP
M7 Lehrforschungsprojekt im Bereich "Gesundheit"		200 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat	400 AS 2 LVS (S2) PVL: Übungsaufgaben PL: schriftliche Ausarbeitung		600 AS / 20 LP
3. Ergänzungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul auszuwählen. M8 Berufspraktikum	ı Ergänzungsmodulen ist ei	in Modul auszuwählen.	300 AS P: mind. 6 Wochen ASL: schriftlicher Praktikumsbericht		300 AS / 10 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte
					Gesamt
Mgration			300 AS 4 LVS (S4) 2 PVL: Referat, Protokoll 2 PL: Hausarbeit, empirischer Bericht		300 AS / 10 LP
M10 Europäische Geschichte			300 AS 4 LVS (V2/Ü2) 2 PL: Klausur, Essay		300 AS / 10 LP
M11 Ideengeschichte und Intellectual History			300 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Hausarbeit		300 AS / 10 LP
M12 Vergleichende Regierungslehre			300 AS 4 LVS (V2/S2) PVL: Handout mit Referat 2 PL: Klausur, Klausur		300 AS / 10 LP
M13 Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung			300 AS 4 LVS (S4) PL: Hausarbeit		300 AS / 10 LP
4. Integrationsmodul:					
M14 Integrationsmodul	150 AS 2 LVS (S2)		150 AS 2 LVS (S2)		300 AS / 10 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
	PVL: mündlicher Kommentar		PVL: Zusammenfassung aus dem Lehrforschungsprojekt PU: mündliche Präsentation		
5. Modul Master-Arbeit:					
M15 Master-Arbeit				900 AS 1 LVS (K1) PVL: mündliche Präsentation Exposé PL: Masterarbeit	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (bei Wahl von M5 und M11)	10 LVS	12 LVS	8 LVS	1 LVS	31 LVS
Gesamt AS (bei Wahl von M5 und M11)	900 AS	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

Prüfungsleistung
Prüfungsvorleistung
Anrechenbare Studienleistung
Lehrveranstaltungsstunden
Arbeitsstunden
Leistungspunkte
Vorlesung
Seminar
Übung
Tutorium
Praktikum
Planspiel
Exkursion
Kolloquium
Projekt

Modulnummer	M1
Modulname	Theoretische Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul gewährleistet eine thematische Rahmung der Studieninhalte und vermittelt vertiefende Kenntnisse im Bereich der soziologischen Theorie. Im Zentrum steht dabei die systematische Erfassung und gegenstandsnahe Diskussion gesellschaftlicher Konfliktlinien und Integrationarenen.  Das Seminar zum Themenkomplex Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft fungiert als problembezogene Einführung in die soziologische Theorie auf fortgeschrittenem Niveau. Es werden zentrale Konfliktlinien der Gesellschaft herausgearbeitet, Desintegrationsdynamiken aufgezeigt, Machtverhältnisse analysiert und Mechanismen des Zusammenhalts diskutiert. Der inhaltliche Fokus liegt auf gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen Arm und Reich, Ost und West, Funktionseliten und Bevölkerung, Jung und Alt, Männern und Frauen oder Arbeit und Kapital.  Das Seminar zum Themenkomplex Kollektive Identität und Politische Kultur dient zur Analyse und Bewertung identitätspolitischer Deutungskämpfe der Gegenwart aus einer soziologisch informierten Perspektive. Dabei geht es zum einen um die Reflexion kontingenter Quellen der Identitätsbildung (Sprache, Religion, Ethnie, Nation etc.). Und zum anderen geht es um eine Diskussion der demokratietheoretisch entscheidenden Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit stabiler, multikultureller Kollektive in einer Welt, in der Lokalisten und Globalisten aufeinanderprallen.  Oualifikationsziele:  Aneignung fortgeschrittener Kenntnisse über soziologische Theorien  Erwerb fundierter Fähigkeiten zur analytischen Durchdringung und theoriegeleiteten Erklärung sozialer Phänomene  Aneignung gegenstandsnahen Wissens über gesellschaftliche Mechanismen der Integration und Desintegration  Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Prüfung gesellschaftlicher Pröblemlösungsstrategien
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft (2 LVS) S: Kollektive Identität und Politische Kultur (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls	keine
Voraussetzungen für die	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen
Vergabe von Leistungspunkten	und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):  30-minütige mündliche Präsentation (bei Gruppenleistung je Student) im Seminar Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft für die Prüfungsleistung zum Seminar Konfliktlinien und Integrationsarenen der
	modernen Gesellschaft

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Klausur zum Seminar Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (10 LP)</li> <li>Anfertigung von semesterbegleitenden Essays zum Seminar Kollektive Identität und Politische Kultur, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	<ul> <li>20-minütige Moderation in einer ausgewählten Seminarsitzung im Seminar Kollektive Identität und Politische Kultur für die Prüfungsleistung zum Seminar Kollektive Identität und Politische Kultur</li> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>90-minütige Klausur zum Seminar Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft (Prüfungsnummer: 81317)</li> <li>Anfertigung von drei semesterbegleitenden Essays zum Seminar Kollektive Identität und Politische Kultur (Umfang je Essay: 5 Seiten) (Prüfungsnummer: 81339)</li> </ul> </li> </ul>

Modulnummer	M2
Modulname	Methodische Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Das Modul behandelt fortgeschrittene Techniken der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung zur Erhebung und Untersuchung von Querschnitt- und Längsschnittdaten mit unterschiedlichen Forschungsdesigns.  Das Seminar Qualitative Methoden der Sozialforschung vertieft durch eigene Anwendung unterschiedlicher qualitativer Erhebungs- und Analyseverfahren forschungspraktische Kenntnisse interpretativer Methoden. Die praktische Durchführung und die Reflexion des eigenen Forschungshandelns stehen im Vordergrund. Zu den behandelten Schwerpunkten gehören v.a.  Verschiedene Formen von Leitfadeninterviews  Unterschiedliche Frage- und Gesprächstechniken in qualitativen Interviews  Kodierparadigma der Grounded Theory  Grundmodi des Interpretierens
	Strukturprüfende Verfahren der quantitativen empirischen Sozialforschung werden in den folgenden beiden Seminaren vertieft:  In Quantitative Methoden der Sozialforschung werden fortgeschrittene Techniken der Analyse von Querschnittdaten mit nicht-experimentellen und (quasi)-experimentellen Forschungsdesigns behandelt. Dazu gehören u.a.:  Fortgeschrittene Regressionstechnik  Konfirmatorische Faktorenanalyse  Strukturgleichungsmodellierung mit Querschnittdaten  Mehrebenenmodellierung  Quasi-experimentelle Forschungsdesigns  Das Seminar Politische Einstellungen und Werte im Wandel befasst sich inhalts- und anwendungsbezogen mit quantitativen Verfahren der Analyse von Längsschnittdaten zur Untersuchung der Stabilität bzw. des sozialen Wandels von sozio-politischen Einstellungen und Werten sowie zur statistischen Prüfung von Kausalhypothesen. Dies umfasst u.a. die folgenden Techniken:  Kausale Inferenz und Pfad- und Mediatoranalyse  Panelregression  Strukturgleichungsmodellierung mit Längsschnittdaten
	<ul> <li>Qualifikationsziele:         <ul> <li>Die Logik von zentralen fortgeschrittenen qualitativen und quantitativen Verfahren erklären können;</li> <li>Erläutern, wann und wie welche Methoden angewendet werden können;</li> <li>Statistische Kennzahlen in multivariaten Verfahren und qualitative Ergebnisse interpretieren können;</li> <li>Fortgeschrittene Methoden zur Beantwortung eigener Forschungsfragen adäquat anwenden können;</li> <li>Entwickeln eines angemessenen Forschungsdesigns für eigene empirische Arbeiten;</li> <li>Eigene statistische Analysen mit Statistik-Software (z.B. SPSS / STATA / R / Mplus) durchführen können;</li> <li>Die Stärken und Schwächen fortgeschrittener statistischer Verfahren kritisch reflektieren können;</li> <li>Empirische Forschungsberichte verstehen, interpretieren und kritisch hinterfragen können;</li> </ul> </li> </ul>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts

	<ul> <li>Qualitative Interviews durchführen und Interviewgestaltung kritisch reflektieren können;</li> <li>Qualitative Daten unter Zuhilfenahme von Software für computergestützte Datenanalyse (z.B. MAXQDA) interpretieren können</li> </ul>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Qualitative Methoden der Sozialforschung (2 LVS) S: Quantitative Methoden der Sozialforschung (2 LVS) S: Politische Einstellungen und Werte im Wandel (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Die Teilnahme am Seminar Politische Einstellungen und Werte im Wandel setzt die erfolgreiche Teilnahme am Seminar Quantitative Methoden der Sozialforschung, welches im ersten Semester angeboten wird, voraus.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>Lösen von 2-6 Übungsaufgaben zum Seminar Qualitative Methoden der Sozialforschung (Prüfungsnummer: 81522). Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn jeweils 66 % der Übungsaufgaben richtig gelöst worden sind.</li> <li>schriftliche Ausarbeitungen zu drei gestellten Übungsaufgaben (je 2 Seiten Fließtext; Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar Quantitative Methoden der Sozialforschung (Prüfungsnummer: 81523)</li> <li>schriftliche Ausarbeitungen zu drei gestellten Übungsaufgaben (je 2 Seiten Fließtext; Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar Politische Einstellungen und Werte im Wandel (Prüfungsnummer: 81524)</li> <li>Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zu einem Thema aus einem der drei Seminare des Moduls (Qualitative Methoden der Sozialforschung Prüfungsnummer: 81525, Quantitative Methoden der Sozialforschung Prüfungsnummer: 81526, Politische Einstellungen und Werte im Wandel Prüfungsnummer: 81527)</li> </ul> </li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Lösen von Übungsaufgaben zum Seminar Qualitative Methoden der Sozialforschung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  schriftliche Ausarbeitungen zu drei gestellten Übungsaufgaben im Seminar Quantitative Methoden der Sozialforschung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  schriftliche Ausarbeitungen zu drei gestellten Übungsaufgaben im Seminar Politische Einstellungen und Werte im Wandel, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  Hausarbeit zu einem Thema aus einem der drei Seminare des Moduls, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	M3
Modulname	Zusammenhalt und Konflikt
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Soziologie, Juniorprofessur Techniksoziologie mit dem Schwerpunkt Internet und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Im Modul werden Integrations- und Desintegrationsprozesse in modernen Gesellschaften untersucht.  Das Seminar Demokratie, Zivilgesellschaft und Extremismus befasst sich mit der Analyse des Wandels demokratischer Strukturen und Prozesse. Kernthemen sind Fragen von Legitimität, Integrationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit von Demokratien. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere auch um einen empirisch fundierten Einblick in die Gefährdung der demokratischen Grundordnung durch das Auftreten extremistischer Gruppierungen und den Erfolg populistischer Parteien.  Im Rahmen des Seminars Digitale Vergemeinschaftung und Vereinzelung werden auf fortgeschrittenem Niveau Integrations- und Desintegrationsprozesse, die von digitalen Medien verursacht, getragen und widergespiegelt werden, behandelt. Unter besonderer Berücksichtigung einer internet- und techniksoziologischen Perspektive wird die Nutzung von Social Media, aber auch des Internets generell hinsichtlich der beiden Extreme Vergemeinschaftung und Vereinzelung diskutiert.  Qualifikationsziele:  Ziel des Moduls ist es, die aktuelle wissenschaftliche Diskussion um Integrations- und Desintegrationsprozesse in modernen Gesellschaften kennenzulernen und theoretisch zu fassen. Dabei sollen Fähigkeiten erweitert werden, theoretische Ansätze mit empirischen Befunden zu konfrontieren und kritisch zu hinterfragen. Es wird zudem gezeigt, in welchem Verhältnis wissenschaftliche Ergebnisse etwa der Extremismusforschung zu aktuellen alltagsweltlichen Fragestellungen stehen und welche Implikationen sich ergeben.  Ein weiteres Ziel des Moduls besteht darin, die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie empirischen Forschungsergebnisse der Technik- und Internetsoziologie in Bezug auf digitale Vergemeinschafts- und Vereinzelungsprozesse zu vermitteln und damit die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern zu legen. Die Studenten sollen in die Lage versetzt werden, auf fortgeschrittenem Niveau die Spezifika digitaler Integration
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Demokratie, Zivilgesellschaft und Extremismus (2 LVS)  S: Digitale Vergemeinschaftung und Vereinzelung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene	keine
Kenntnisse und Fähigkeiten)	
Verwendbarkeit des Moduls	<del></del>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts

W	D: F ("III - 1 - 7 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1
Voraussetzungen für die	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die
Vergabe von Leistungspunkten	erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von
	Leistungspunkten.
	Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt
	wiederholbar):
	• 30-minütiges Referat zu einer Lehreinheit des Seminars Demokratie,
	Zivilgesellschaft und Extremismus (bei Gruppenleistung je Student)
	• 30-minütiges Referat zu einer Lehreinheit des Seminars Digitale
	Vergemeinschaftung und Vereinzelung (bei Gruppenleistung je Student)
	3, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1,
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:
	Hausarbeit zu einem Thema des Seminars Demokratie, Zivilgesellschaft und
	Extremismus (Umfang: 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
	(Prüfungsnummer: 81341)
	oder
	Hausarbeit zu einem Thema des Seminars Digitale Vergemeinschaftung und
	Vereinzelung (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
	(Prüfungsnummer: 81805)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.
	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der
	Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
Dauci acs Mouuis	Bei regularem oldalenvenaur erstreckt sich das Modul auf zwei seinester.

Modulnummer	M4
Modulname	Ungleichheit und Solidarität
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt Arbeit und Organisation
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden wichtige theoretische und empirische Zugänge zu Ungleichheiten und Solidarität in modernen Gesellschaften vermittelt. Das Modul vermittelt fundierte Einsichten über Zusammenhänge in modernen Gesellschaften (z.B. Kapital und Arbeit, Wohlstandsniveau und Vertrauen etc). Neben theoretischen Modellen zur Erfassung solcher Zusammenhänge erhalten die Studenten vor allem vertiefte Einblicke in neuere Entwicklungen und Debatten rund um die zentralen Dynamiken und Herausforderungen im Feld der Erwerbsarbeit, die sich im Spannungsfeld von Globalisierung, Digitalisierung und Finanzialisierung bewegen. Darüber hinaus werden Makroeinflüsse auf individuelle Dispositionen im internationalen Vergleich empirisch untersucht.
	Das Ziel dieses Moduls liegt im problemerschließenden Wissenserwerb. Es soll ein gemeinsames Grundverständnis soziologischer Grundlagen moderner Gesellschaften, wichtigster struktureller Wandlungsprozesse sowie der gegenwärtigen Umstrukturierungsphase erreicht werden. Zudem sollen sich die Studenten auf hohem Niveau mit den Themen aus dem Bereich Ungleichheit und Solidarität auseinandersetzen und ihre Resultate evidenzbasiert, auch bezogen auf international vergleichende Bezüge, erarbeiten.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</li> <li>V: Disparitäten im internationalen Vergleich (2 LVS)</li> <li>S: Integration und Konflikt im Wandel von Erwerbsarbeit (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>Nachweis von 3 Aufgabenkomplexen zur Vorlesung Disparitäten im internationalen Vergleich. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.</li> <li>30-minütiges Referat zu einer Lehreinheit des Seminars Integration und Konflikt im Wandel von Erwerbsarbeit (bei Gruppenleistung je Student)</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:         <ul> <li>Hausarbeit (Umfang: 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen zur Vorlesung Disparitäten im internationalen Vergleich (Prüfungsnummer: 81425)</li> </ul> </li> <li>Oder:         <ul> <li>Hausarbeit (Umfang: 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zum Seminar Integration und Konflikt im Wandel von Erwerbsarbeit (Prüfungsnummer: 81423)</li> </ul> </li> </ul>

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Vertiefungsmodul

Modulnummer	M5
Modulname	Lehrforschungsprojekt im Bereich "Politik und Kultur"
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung, Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:
	In dem zweisemestrigen Lehrforschungsprojekt zum Themenbereich "Politik und Kultur" konzipieren die Studenten eine empirische soziologische Untersuchung entlang des Forschungsprozesses und führen diese eigenständig praktisch durch. Thematisch fokussiert das Lehrforschungsprojekt auf sozio-politische Konflikte und kulturelle Auseinandersetzungen in der Gegenwartsgesellschaft. Es geht also um die Untersuchung von Phänomenen wie Ethnozentrismus, Populismus, Extremismus, Wertewandel, Zivilgesellschaft, Segregation oder Umweltbewusstsein. Dabei sind akteurs-, organisations- und strukturzentrierte sowie qualitative und quantitativ ausgerichtete Untersuchungen möglich.
	Im ersten Semester erfolgt im Rahmen des Seminars eine thematische und methodische Konkretisierung der studentischen Forschungsprojekte. Zudem kommt es zur Durchführung der ersten konkreten Untersuchungsschritte, dazu gehören insbesondere die Entwicklung des theoretischen Zugangs und des methodischen Forschungsdesigns sowie die Etablierung des Feldzugangs bzw. die Auswahl und Beschaffung des empirischen Datenmaterials.
	Im zweiten Semester werden die empirische Durchführung und Datenauswertung des Projekts begleitet und im Rahmen des Seminars werden erste Ergebnisse besprochen.
	Qualifikationsziele:
	Es soll auf fortgeschrittenem Niveau die Fähigkeit erworben werden, sich selbständig mit theoretischen und forschungsmethodischen Ansätzen auseinanderzusetzen. Darauf aufbauend soll gelernt werden, Themen und Forschungsfragen sowie dazu passende Untersuchungsmöglichkeiten zu entwickeln und in einer Projektarbeit anzuwenden. Die Studenten sollen dabei wissenschaftliche Ergebnisse selbständig erarbeiten, interpretieren, in den Stand der Forschung einordnen und hinsichtlich ihrer alltagspraktischen Bedeutung bewerten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.
	S: Konzeption der Projektarbeiten (2 LVS)
	S: Forschungsorientiertes Seminar zur praktischen Begleitung und zum Abschluss der Projektarbeiten im Bereich "Politik und Kultur" (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  30-minütiges Referat zum Forschungsorientierten Seminar zur praktischen Begleitung und zum Abschluss der Projektarbeiten im Bereich "Politik und Kultur" (bei Gruppenleistung je Student) für die Prüfungsleistung schriftliche Ausarbeitung in Form eines Untersuchungsberichtes zu den durchgeführten Projektarbeiten

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts

Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>jeweils eine Zusammenfassung zu jedem der sechs Bestandteile bei der Konzeption der Projektarbeiten im ersten Semester (Umfang: pro Zusammenfassung ca. 2 Seiten; Bearbeitungszeit: jeweils 2 Wochen). Die Zusammenfassungen sind jeweils in der entsprechenden Lehrveranstaltung vorzulegen. (Prüfungsnummer: 81345)</li> </ul> </li> <li>schriftliche Ausarbeitung in Form eines abschließenden Untersuchungsberichtes zu den durchgeführten Projektarbeiten im zweiten Semester (Umfang: ca. 30 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Gruppenarbeit ist möglich; der individuelle Beitrag zur Gruppenleistung muss erkennbar sein) (Prüfungsnummer: 81343)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Zusammenfassungen zu jedem der sechs Bestandteile bei der Konzeption der Projektarbeiten im ersten Semester, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> <li>schriftliche Ausarbeitung in Form eines abschließenden Untersuchungsberichtes zu den durchgeführten Projektarbeiten im zweiten Semester, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich</li> </ul> </li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Vertiefungsmodul

Modulnummer	M6
Modulname	Lehrforschungsprojekt im Bereich "Arbeit oder Digitalisierung"
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt Arbeit und Organisation, Juniorprofessur Techniksoziologie mit dem Schwerpunkt Internet und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In einem Seminar erfolgen die thematische und methodische Konkretisierung der studentischen Forschungsprojekte sowie die Durchführung der ersten konkreten Untersuchungsschritte. Der Themenrahmen umfasst verschiedene Ausprägungen internetbasierter, internetgeprägter und internetvermittelter Arbeit im Produktionsund Dienstleistungssektor sowie in Verwaltungen und nichtstaatlichen Organisationen. Gegenstand sind zudem ehrenamtliche Arbeit und Familienarbeit. Besondere Berücksichtigung erfährt dabei der Einfluss der genutzten Technologien auf Individuen, Arbeit und Organisationen. In einem Seminar werden Analyseschritte im Rahmen internetbezogener qualitativer oder quantitativer Auswertungsverfahren unter Anleitung durchgeführt.  Oualifikationsziele:  Es soll auf fortgeschrittenem Niveau die Fähigkeit erworben werden, sich selbständig mit theoretischen und forschungsmethodischen Ansätzen der internetbezogenen Arbeitsforschung auseinanderzusetzen. Darauf aufbauend soll gelernt werden, Themen und Forschungsfragen sowie dazu passende Untersuchungsmöglichkeiten zu
	entwickeln und in einer Projektarbeit anzuwenden. Die Studenten sollen dabei wissenschaftliche Ergebnisse selbständig erarbeiten, interpretieren, in den Stand der Forschung einordnen und hinsichtlich ihrer alltagspraktischen Bedeutung bewerten.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</li> <li>S: Konzeption der Projektarbeiten (2 LVS)</li> <li>S: Forschungsorientiertes Seminar zur praktischen Begleitung und zum Abschluss der Projektarbeiten im Bereich "Arbeit oder Digitalisierung" (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Digitale Arbeit
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>30-minütiges Referat zum Forschungsorientierten Seminar zur praktischen Begleitung und zum Abschluss der Projektarbeiten im Bereich "Arbeit oder Digitalisierung" (bei Gruppenleistung je Student) für die Prüfungsleistung schriftliche Ausarbeitung in Form eines Untersuchungsberichtes zu den durchgeführten Projektarbeiten</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>jeweils eine Zusammenfassung zu jedem der sechs Bestandteile bei der Konzeption der Projektarbeiten im ersten Semester (Umfang: pro Zusammenfassung ca. 2 Seiten; Bearbeitungszeit: jeweils 2 Wochen). Die Zusammenfassungen sind jeweils in der entsprechenden Lehrveranstaltung vorzulegen. (Prüfungsnummer: 81121)</li> </ul> </li> </ul>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>schriftliche Ausarbeitung in Form eines Untersuchungsberichtes zu den durchgeführten Projektarbeiten (Umfang: ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Gruppenarbeit ist möglich; der individuelle Beitrag zur Gruppenleistung muss erkennbar sein) (Prüfungsnummer: 81122)</li> <li>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:</li> <li>Zusammenfassungen zu jedem der sechs Bestandteilen bei der Konzeption der Projektarbeiten im ersten Semester, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> <li>schriftliche Ausarbeitung in Form eines Untersuchungsberichtes zu den durchgeführten Projektarbeiten, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Vertiefungsmodul

Modulnummer	M7
Modulname	Lehrforschungsprojekt im Bereich "Gesundheit"
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Es werden vertiefend Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der soziologischen Gesundheitsforschung behandelt, die in diesem Modul zusammengeführt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgen die thematische und methodische Konkretisierung der Fragestellungen der studentischen Forschungsprojekte sowie die Durchführung der Untersuchungsschritte bis hin zur konkreten Durchführung eines Lehrforschungsprojekts.
	Oualifikationsziele: Es soll auf fortgeschrittenem Niveau die Fähigkeit erworben werden, sich selbständig mit den unterschiedlichen Grundproblemen sowie theoretischen und forschungsmethodischen Ansätzen der soziologischen Gesundheitsforschung mit einer innerfachlich interdisziplinären Perspektive auseinanderzusetzen. Darauf aufbauend soll gelernt werden, Themen und Forschungsfragen sowie dazu passende Untersuchungsmöglichkeiten zu entwickeln und in einer Projektarbeit anzuwenden.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</li> <li>Ü: Grundprobleme sowie theoretische und forschungsmethodische Fragen der Gesundheitssoziologie (2 LVS)</li> <li>Ü: Vertiefendes Seminar zu den Fragestellungen der Projektarbeiten im Bereich "Gesundheit" (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Student) zum Seminar Grundprobleme sowie theoretische und forschungsmethodische Fragen der Gesundheitssoziologie</li> <li>2 Übungsaufgaben im Vertiefenden Seminar zu den Fragestellungen der Projektarbeiten im Bereich Gesundheit. Die Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn 50 % je Übungsaufgabe richtig gelöst worden sind.</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</li> <li>schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Untersuchungsproblems auf der Basis der Daten des Lehrforschungsprojekts (Umfang: pro Person ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen; bei einer Gruppenarbeit muss der individuelle Beitrag erkennbar sein) (Prüfungsnummer: 81718)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

### Ergänzungsmodul

Modulnummer	M8
Modulname	Berufspraktikum
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In dem Modul können die Studenten ihre im Studium erworbenen Kenntnisse im Rahmen einer berufspraktischen Vertiefung zur Anwendung bringen. Ziel des Moduls ist es, vertiefende Erfahrungen mit berufspraktischen Anforderungen zu machen und eine zielgerichtete Orientierung über mögliche Berufsfelder zu erlangen. Aufgrund seiner thematischen und methodischen Ausrichtung qualifiziert der Studiengang besonders für folgende Berufsfelder:  - Beratungs- und Referententätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Gesundheits- und Sozialwesen  - Tätigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung, - Forschung und Lehre in universitären und außeruniversitären Einrichtungen, - Lektorats- und Verlagsarbeit, - Internationale Entwicklungszusammenarbeit, - Öffentlichkeits-, Kultur- und Medienarbeit sowie - Markt- und Meinungsforschung. In diesem beruflichen Spektrum sollte auch das Praktikum angesiedelt sein. Die Studenten werden bei der Suche und Durchführung eines Praktikums begleitet. Die Praktikumszeiten werden durch die Studenten festgelegt, sollen jedoch den ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums nicht beeinträchtigen.  Qualifikationsziele: Erarbeitung von Orientierungswissen zu möglichen Berufsfeldern, Entwicklung beruflicher Suchstrategien, Erwerb berufspraktischer Erfahrungen
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Praktikum.  • P: Berufspraktikum (mindestens 6 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzung ist:         <ul> <li>Nachweis des Praktikums (qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes)</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  Anrechenbare Studienleistung:  schriftlicher Praktikumsbericht (Umfang: 5 bis 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: 81101)  Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Ergänzungsmodul

Modulnummer	M9
Modulname	Migration
Modulverantwortlich	Professur Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas, Professur Humangeographie mit dem Schwerpunkt Europäische Migrationsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Migration ist eines der zentralen Themen der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung Ostmitteleuropas und hat die Staaten der Region in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten stark geprägt. Über die Verbindung zu den wichtigen Migrationszielen (Westeuropa, USA) gelangen überdies immer wieder westliche Einflüsse in die Herkunftsgebiete der Migration und liefern Anstöße für ökonomische und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse, die heute von der Transferforschung in den Fokus genommen werden. Das Modul betrachtet sowohl historische als auch aktuelle Entwicklungen der Migration und deren regionale Ausprägungsmuster. Um das Verständnis der Migrationsprozesse zu vertiefen, werden die wesentlichen theoretischen Ansätze zur Migration und Integration vermittelt und methodisch in Form eines empirischen Projekts umgesetzt.  Qualifikationsziele: Im Modul erwerben die Studenten Kenntnisse zu den konzeptionellen Grundlagen der
	Migrationsforschung und den wesentlichen Migrationsprozessen Ostmitteleuropas vor und nach 1989. Zudem werden methodische Kenntnisse der empirischen Sozialforschung erworben und praktisch angewandt. Darüber hinaus fördert die damit verbundene Einführung in die Untersuchungsplanung und die sozialempirische Methodik die Berufsqualifizierung der Studenten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung (2 LVS)  S: Angewandte geographische Migrationsforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa (Modul TM2: Migration)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):         <ul> <li>20-minütiges Referat im Seminar Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung</li> <li>Protokoll über die semesterbegleitende Beteiligung an einer empirischen Gruppenaufgabe (Umfang: 3 Textseiten) im Seminar Angewandte geographische Migrationsforschung für die Prüfungsleistung empirischer Bericht zum Seminar Angewandte geographische Migrationsforschung</li> </ul> </li> </ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  Hausarbeit zum Seminar Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung (Umfang: 15-20 Textseiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: 73624)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts

	empirischer Bericht zum Seminar Angewandte geographische Migrationsforschung (Umfang: 10-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: 73625)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Hausarbeit zum Seminar Historische/Aktuelle Migration und Transferforschung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)  empirischer Bericht zum Seminar Angewandte geographische Migrationsforschung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Ergänzungsmodul

Modulnummer	M10
Modulname	Europäische Geschichte
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse kultureller, wirtschaftlicher, intellektueller und politischer Integration bzw. Segregation Europas seit dem 18. Jahrhundert; Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Entstehung und Ausbildung der modernen europäischen Nationalstaaten sowie der sich – jenseits der nationalen politischen Trennlinien – entwickelnden kulturellen, wirtschaftlichtechnologischen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten Europas; grundlegendes Wissen über die Rolle Europas in der Welt, insbesondere auch im Spannungsverhältnis zu seinen direkten Nachbarn
	Qualifikationsziele: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen europäischer Geschichte sowie Erlernen von geschichtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken. Beide Qualifikationsziele sollen Absolventen auf eine Berufspraxis im Kontext der europäischen Integration vorbereiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  V: Europäische Geschichte (2 LVS)  Ü: Europäische Geschichte (2 LVS)  Ergänzend können die Lehrveranstaltungen zusätzlich in englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (Modul SK1)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Europäische Geschichte (Prüfungsnummer: 72402)</li> <li>Essay zur Übung Europäische Geschichte (Umfang: 5 Seiten, Bearbeitungszeit: 2 Wochen) (Prüfungsnummer: 72404)</li> <li>Bei Wahl einer Lehrveranstaltung in englischer Sprache kann die Modulprüfung nach Wahl des Prüflings in englischer Sprache erbracht werden.</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Europäische Geschichte, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)  Essay zur Übung Europäische Geschichte, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Ergänzungsmodul

Modulnummer	M11	
Modulname	Ideengeschichte und Intellectual History	
Modulverantwortlich	Professur Politische Theorie und Ideengeschichte	
Inhalte und Qualifikationsziele	In dem Modul werden vielfältige methodologische Zugangsweisen Ideengeschichte und Intellectual History erörtert. Auf dieser Grundlage sollen kontextualisierender und historisierender Absicht ideologische Strömungen (u Konservatismus, Sozialismus, Faschismus, Liberalismus), Wandlungsprozesse opolitischen Denkens und Dynamiken der Wissensgesellschaft nähere Betrachtufinden. Der zeitliche Schwerpunkt liegt im "langen" 20. Jahrhundert.	
	<ul> <li>Qualifikationsziele:</li> <li>1.) Fachkompetenzen: Die Studenten erwerben vertiefte Kenntnisse im Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte, insbesondere über die ideengeschichtlichen Strömungen seit dem 19. Jahrhundert. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen intellektuellen Problemen, sozialen Akteuren und politischen Ideen an herausgehobenen Beispielen zu illustrieren.</li> <li>2.) Methodenkompetenzen: Die Studenten können eigene Fragestellungen entwickeln und unter Verwendung geeigneter Methoden schriftlich und mündlich bearbeiten.</li> <li>3.) Soziale Kompetenzen: Die Studenten können im Team eine Fragestellung bearbeiten und ihr Thema vor der Seminaröffentlichkeit vorstellen.</li> </ul>	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  V: Ideengeschichte und Intellectual History (2 LVS) S: Ideengeschichte und Intellectual History (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Politikwissenschaft (Modul MPBM1: Ideengeschichte und Intellectual History)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zum Seminar Ideengeschichte und Intellectual History ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  Handout (Umfang: ca. 2 Seiten) mit 20-minütigem Referat im Seminar Ideengeschichte und Intellectual History	
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Ideengeschichte und Intellectual History (Prüfungsnummer: 77202)</li> <li>Hausarbeit (Umfang: 15-20 Textseiten bei 2.500-3.000 Zeichen pro Textseite, inkl. Fußnoten und Leerzeichen; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum Seminar Ideengeschichte und Intellectual History (Prüfungsnummer: 77203)</li> </ul>	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Ideengeschichte und Intellectual History, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP)	

	Hausarbeit zum Seminar Ideengeschichte und Intellectual History, Gewichtung 3     – Bestehen erforderlich (7 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Ergänzungsmodul

Modulnummer	M12	
Modulname	Vergleichende Regierungslehre	
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden Regierungssysteme systematisch verglichen. Dabei wird ein breiter Einblick in den Aufbau und die Funktionsweise europäischer Regierungssysteme angestrebt. Es werden auch außereuropäische Bezüge hergestellt bzw. nichteuropäische Regierungssysteme in den Vergleich einbezogen – nicht zuletzt, um europäische Charakteristika deutlich zu machen. Im Mittelpunkt steht der Institutionenvergleich, bei dem neuere Ansätze (z.B. Neo-Institutionalismus) selbstverständlich Berücksichtigung finden.	
	Qualifikationsziele: Das Modul dient sowohl der normativen und theoretischen Durchdringung politischer Sachverhalte als auch der systematischen empirischen Untersuchung politikwissenschaftlicher Fragestellungen.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  V: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (2 LVS)  S: Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Politikwissenschaft (Modul MPBM4: Vergleichende Regierungslehre)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  Handout (Umfang: ca. 2 Seiten) mit 20-minütigem Referat im Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa	
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (Prüfungsnummer: 77502)</li> <li>60-minütige Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa (Prüfungsnummer: 77503)</li> </ul>	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)  Klausur zum Seminar Vergleichende Regierungslehre mit Schwerpunkt Europa, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP)	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Ergänzungsmodul

Modulnummer	M13	
Modulname	Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung	
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation und Mediensoziologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung vertiefender Kenntnisse der empirischen Methoden visueller Kommunikationsforschung, der Medien- und visuellen Kulturtheorie sowie der Geschichte visueller Medien  Qualifikationsziele: Befähigung, empirische und historische visuelle Medienpraktiken und -kulturen zur Konstruktion von Identität und Vergemeinschaftung in crossmedialen Zusammenhängen systematisch zu erheben und qualitativ auszuwerten sowie in die Medien- und Kulturtheorie einzuordnen	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung (Forschungsprojekt I) (2 LVS)  S: Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung (Forschungsprojekt II) (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse in der Medien- und Kulturtheorie sowie in einzelnen Methoden der qualitativen Sozialforschung werden erwartet.	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  Hausarbeit zu den Seminaren Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung (Forschungsprojekt I und Forschungsprojekt II) (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) (Prüfungsnummer: 76726)	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

## Integrationsmodul

Modulnummer	M14	
Modulname	Integrationsmodul	
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Integrationsmodul beschäftigt sich mit den zentralen Themenfeldern, theoretischen Werkzeugen und methodischen Verfahren, die im Rahmen des Studiengangs adressiert werden. Der institutionell auf Dauer eingerichtete Austausch zwischen Studenten aus dem ersten und dritten Semester soll das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Studiengangs befördern und den interaktiven Austausch über die Inhalte des Studiums zwischen verschiedenen Kohorten erleichtern. Auf diese Weise sollen wechselseitige Lernprozesse angestoßen werden. Im Zentrum steht dabei die kritische Auseinandersetzung mit geplanten oder bereits realisierten Lehrforschungsprojekten.  Das Blockseminar Integrationsmodul: Vorbereitung der Lehrforschungsprojekte dient den Studenten im ersten Fachsemester als Forum zur Entwicklung und Diskussion von Ideen für die Lehrforschungsprojekte (M5-M7), die im Folgesemester beginnen. Die Vorbereitung wird dabei durch den gemeinsamen Austausch mit Studenten aus dem dritten Semester erleichtert.  Im Seminar Integrationsmodul: Präsentation der Lehrforschungsprojekte stellen die Studenten im Rahmen der Blockveranstaltung vor ihren Kommilitoninnen aus dem ersten Semester zentrale Ergebnisse aus ihren laufenden bzw. abgeschlossenen Lehrforschungsprojekten vor. Dabei erwerben sie Fertigkeiten und Kompetenzen bei der präzisen Darlegung, angemessenen Visualisierung und inhaltlichen Verteidigung eigener Forschungsergebnisse.  Qualifikationsziele:  Generierung tragfähiger Ideen für eigene Forschungsprojekte  Anverwandlung der Studieninhalte durch den interaktiven Austausch zwischen verschiedenen Studiengangskohorten  Schärfung des Blicks für gesellschaftliche Phänomene  Vertiefung vorhandener Präsentations- und Argumentationskompetenzen durch die Vorstellung und Verteidigung eigener Untersuchungen  Vertiefung der Fähigkeiten zur kritischen Kommentierung, Beurteilung und Diskussion soziologischer Forschung	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  S: Integrationsmodul: Vorbereitung der Lehrforschungsprojekte (2 LVS)  S: Integrationsmodul: Präsentation der Lehrforschungsprojekte (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls	keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):  20-minütiger mündlicher Kommentar zu dem Lehrforschungsprojekt eines Kommilitonen im Seminar Integrationsmodul: Vorbereitung der Lehrforschungsprojekte (bei Gruppenleistung je Student)	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts

	<ul> <li>eine Zusammenfassung über thematische Ausrichtung, theoretische Rahmung, methodische Herangehensweise und empirische Befunde aus dem Lehrforschungsprojekt (Umfang: 5 Seiten, bei Gruppenleistung je Student, Bearbeitungszeit: Einreichung im Vorfeld des Blockseminars) zum Seminar Integrationsmodul: Präsentation der Lehrforschungsprojekte</li> </ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  30-minütige mündliche Präsentation und Verteidigung der zentralen Ergebnisse aus dem laufenden oder abgeschlossenen Lehrforschungsprojekt auf Basis einer zuvor eingereichten Zusammenfassung (Prüfungsnummer: 81347)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## **Modul Master-Arbeit**

Modulnummer	M15	
Modulname	Master-Arbeit	
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Die Masterarbeit beinhaltet die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines begrenzten Themas mit empirischen und/oder theoretischen Verfahren der Soziologie und deren Darstellung in einem wissenschaftlichen Text. Das Thema soll – in der Regel basierend auf ausführlichen Vorarbeiten in einem der vorab belegten Vertiefungsmodule und damit im Zusammenhang mit einem der drei Studienschwerpunkte – spätestens zum Beginn des vierten Semesters festgelegt werden und somit die Bearbeitung bis spätestens zum Ende des Semesters abgeschlossen sein. Die Verteidigung kann entweder in Bezug auf die abgeschlossene Arbeit und damit in der Regel im Zeitraum zwischen der Endphase der schriftlichen Ausarbeitung und dem Ende des jeweiligen Sommersemesters oder bevorzugt im Laufe des entsprechenden Kolloquiums in Bezug auf ein ausgearbeitetes Exposé erfolgen.  Im Kolloquium werden Anlage, Arbeitsfortgang und Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert und diskutiert.  Qualifikationsziele:  Mit der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden der Soziologie zu bearbeiten und die Vorgehensweise und Ergebnisse der Arbeit kritisch zu reflektieren, zu diskutieren und zu verteidigen.	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.  • K: Kolloquium (1 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Erfolgreicher Abschluss des gewählten Vertiefungsmoduls M5 oder M6 oder M7	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:  erfolgreicher Abschluss des gewählten Vertiefungsmoduls M5 oder M6 oder M7 und folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  30-minütige Präsentation eines Exposés (Umfang: 3 Seiten) zur Masterarbeit im Rahmen des Kolloquiums	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • Masterarbeit (Umfang: ca. 80 bis 120 Seiten, Bearbeitungszeit: 23 Wochen, Gruppenarbeit ist möglich; bei einer Gruppenarbeit muss der individuelle Beitrag erkennbar sein) (Prüfungsnummer: 9110)	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 900 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz

Vom 17. Juni 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- 🖇 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

#### Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

#### Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### § 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

#### § 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

# § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- in den Masterstudiengang Soziologie mit Schwerpunkt gesellschaftlicher Zusammenhalt und Konfliktbewältigung an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

\_\_\_\_\_\_

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Ausund Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

## § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

# § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

.....

- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

## § 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der

Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

bei einem Durchschnitt ab 4,1

- sehr gut,

befriedigend,

ausreichend,

nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:
- 1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
- 2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

## § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

\_\_\_\_\_

### § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

## § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".

## § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

### § 15

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1

\_\_\_\_\_

entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- 4. die Bestellung der Prüfer,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
- die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

#### § 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

## § 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

#### § 19

### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

# § 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die gewählte Studienrichtung, die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

## § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

## Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

## § 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs-, Ergänzungsmodulen und einem Integrationsmodul, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

-----

- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Masterarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren. Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

## § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:

M1 Theoretische Grundlagen	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
M2 Methodische Grundlagen	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
M3 Zusammenhalt und Konflikt	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
M4 Ungleichheit und Solidarität	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

#### 2. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist ein Modul auszuwählen:

M5 Lehrforschungsprojekt im Bereich "Politik und Kultur"	20 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 20
M6 Lehrforschungsprojekt im Bereich "Arbeit oder Digitalisierung"	20 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 20
M7 Lehrforschungsprojekt im Bereich "Gesundheit"	20 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 20

#### 3. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul auszuwählen.

M8 Berufspraktikum	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
M9 Migration	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
M10 Europäische Geschichte	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
M11 Ideengeschichte und Intellectual History	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
M12 Vergleichende Regierungslehre	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
M13 Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
und Vergemeinschaftung	• • • • • •

4. Integrationsmodul:

M14 Integrationsmodul 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

5. Modul Master-Arbeit:

M15 Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

## § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

#### § 27 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Arts (M.A.)".

## Teil 3 Schlussbestimmungen

## § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2019/2020 Immatrikulierten.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 8. Mai 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Mai 2019.

Chemnitz, den 17. Juni 2019

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier